

Satzung für den Beirat zur Seniorenbetreuung der Gemeinde Escheburg

Aufgrund des § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBL. Schl.-H... S.788) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2018 folgende Satzung für den Beirat zur Seniorenbetreuung der Gemeinde Escheburg erlassen:

§ 1 Aufgaben

Der Beirat hat die Aufgabe, die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Escheburg durch aktive Maßnahmen, wie veranstalten von „Seniorenkaffee“, „Seniorenfahren“ und anderen Betreuungsveranstaltungen in ihrer Freizeit zu unterstützen. Dabei sind, sofern Platz vorhanden, Gäste zugelassen. Gäste sind von einer evtl. Bezuschussung der Veranstaltungen durch die Gemeinde ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat wird paritätisch von den ortsansässigen Parteien und Wählergruppen mit je 4 Vertreterinnen oder Vertretern, die Escheburger Bürger sein müssen, gebildet.

Sollte eine Partei oder Wählergruppe nicht in der Lage sein, 4 Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden, kann sie die verbleibenden Sitze freigeben.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat die entsprechende Partei oder Wählergruppe das Nachbesetzungsrecht entsprechend der o. a. Vorgaben.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand des Beirats besteht aus

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von 3 Jahren gewählt und anschließend von der Gemeindevertretung bestätigt. Vorstandswahlen finden jeweils turnusmäßig im Januar statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der Beirat innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl durch.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§ 4 Haushaltsmittel

Dem Vorstand werden für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Arbeit aus dem Haushalt der Gemeinde jährlich Haushaltsmittel bereitgestellt. Bis jeweils zum 31. Januar eines Jahres ist der Gemeinde ein Nachweis über die verausgabten Mittel des Vorjahres zu führen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Beirat tagt mindestens 1-mal jährlich nichtöffentlich und ist schriftlich mindestens 7 Tage vorher durch den Vorstand einzuberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Beirats teilzunehmen. Ihr/Ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Versammlung sind im Protokoll festzuhalten, vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und zu Beweiszwecken in einem Ordner abzuheften. Im Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Dieser Ordner verbleibt im Gemeindebüro und ist so jederzeit einsehbar.

§ 6 Rechenschaftsbericht

Die oder der Beiratsvorsitzende hat das Recht, im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ über die Arbeit des Beirates zu berichten.

Escheburg, den _____

Bork
Bürgermeister